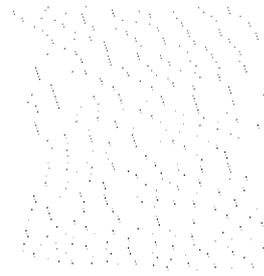


Rat der Stadt Bergisch Gladbach  
BM-13 Anregungen und Beschwerden  
Postfach 20 09 20  
51439 Bergisch Gladbach



12. Januar 2021 → *Zuständig:*

*ZAB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bergisch Gladbach möge beschließen:

- 1) das Rauchen an Schulen wird nicht mehr unterstützt. Im Einklang mit dem Wort und Geist des NiSchG NRW werden an Schulen keine Bereiche für das Rauchen ausgewiesen;
- 2) die Nutzung von städtischen Verkehrsflächen, die an Kindergärten oder Schulen grenzen, wird durch Satzung geregelt, damit das Rauchen dort unterbleibt, z.B. „Auf öffentlichen Verkehrsflächen, die an ein Grundstück zu einem Kindergarten oder eine Schule grenzen, ist innerhalb von 10 m zum Grundstück das Rauchen verboten.“ Die Bannmeile wird entsprechend ausgeschildert, z.B. „Das Rauchen wird in der Umgebung der Schule/des Kindergartens nicht gestattet“. Zudem werden Beschäftigte höflich gebeten, nicht in Sichtweite ihrer Schule oder ihres Kindergartens zu rauchen;
- 3) eigenständige Ascher werden im Allgemeinen nur dort aufgestellt, um einem Raucherbereich Gestalt zu verleihen, z.B. in der Umgebung von öffentlich zugänglichen städtischen Gebäuden und dann mindestens 10 m vom Eingang entfernt. Ansonsten werden Ascher nur als integrierter Bestandteil eines Papierkorbs aufgestellt;
- 4) eine Informationskampagne wird initiiert, um dem unachtsamen Wegwerfen von Zigarettenkippen entgegenzuwirken;
- 5) durch Satzung werden Raucher dazu verpflichtet, beim Rauchen im offenen Raum einen feuerfesten Abfallbehälter (Taschenascher) mit sich zu tragen;
- 6) das Rauchen innerhalb einer 5 m-Umgebung einer ÖPNV-Wartehalle wird unterbunden;
- 7) das Rauchen in den Fußgängerzonen und an Märkten wird bis auf bestimmte ausgewiesene Bereiche untersagt;
- 8) im Rahmen der kommunalen Suchtberatung soll die Nikotinsucht möglichst ins Angebot mit einbezogen werden;
- 9) dem Rheinisch-Bergische Siedlungsgesellschaft (RBS) wird empfohlen, Wohnblöcke speziell für Nichtraucher zu widmen;
- 10) städtische Unterstützung für den Kinder- und Jugendsport sowie für sonstige Kinder- und Jugendarbeit setzt ein umfassendes Rauchverbot auf dem gesamten Grundstück unmittelbar vor, während, und unmittelbar nach dem Kinder- und Jugendbetrieb voraus.

*A*

## Begründung

1) Der Versuch, Raucherbereiche auf den Schulhöfen der BKGL und BKSB zu gestalten, ist gescheitert. Dadurch wird das Rauchen an Schulen verharmlost und der Weg zu einer Raucherkarriere angebahnt. Stellt man Ascher mitten auf dem Schulhof auf, wie zuletzt am Grundstück des BKSB, hat man das Rauchen an der Schule zudem in offener Auflehnung gegen das Gesetz trivialisiert; stellt die Schulverwaltung keinen Ascher auf, während ein halbwegs fiktiver Raucherbereich der Schulgemeinschaft auf dem Schulgelände empfohlen wird, wie zuletzt am BKGL, lernen Schüler das Wegwerfen ihrer Kippen auf den Boden. Es darf dann nicht verwundern, dass Schüler auch in der Nachbarschaft zur Schule ihre Kippen unachtsam hinterlassen.

Noch schlimmer wäre es gewesen, zu diesem Zweck auf dem Schulgrundstück einen solchen Raucherbereich, angrenzend zu einem Verkehrsweg, zu konzipieren. Am BKSB gäbe es solche Bereiche, z.B. bei der Ferrenbergstraße zwischen Hausnummer 154 und 158, etwa quadratisch und rund 100 qm groß, der sogar schon zwischen einem Eisentor zum Schulhof und dem Gehweg liegt. Man bräuchte dafür gar keine bauliche Veränderung. Es war richtig, eine solche Fläche als Raucherbereich abzulehnen, denn dies wäre neben den oben genannten Nachteilen zusätzlich für die unmittelbaren Anlieger unzumutbar. Die Stadtverwaltung lag in diesem Punkt richtig.

Nach dem NiSchG NRW gilt das Rauchverbot auf dem gesamten Grundstück auf dem sich eine Schule befindet. Auch außerhalb des Grundstücks ist das Rauchen dort verboten, wo die Versammlung einen schulischen Charakter hat. Zudem wird der Träger verpflichtet, das Rauchverbot am Eingang zum Grundstück auszuschildern. Das Rauchverbot an Schulhöfen wurde 2007 beschlossen, damals unter Ministerpräsident Jürgen Rüttgers, und wurde seitdem von jeder Fraktion in jedem Landtag unterstützt, einschließlich des aktuellen Landtags. Grundstein und zwingende Voraussetzung einer Politik der Eigenverantwortung ist ein umfassender, konsequenter und effektiver Jugendschutz. Um das Ziel der individuellen Freiheit zu erreichen, müssen wir einen entsprechenden Schutz für die Schwachen in unserer Gesellschaft gewährleisten.

Es geht hier im Sinne des Jugendschutzes primär darum, die sozialen Rahmenbedingungen für den Rauchbeginn zu unterbinden. Dies gilt gleichermaßen an der Grenze zu einer Schule wie auch auf dem Schulhof selbst. Schüler sowie Beschäftigte der Schule, die unbedingt rauchen wollen, sollen einen Taschenascher mit sich führen und einen Spaziergang einlegen.

Im Falle der beiden Berufskollegs in Heidkamp stehen die Interessen der verhältnismäßig wohlhabenden Einwohner, die sich über Kippen in ihren Vorgärten beschweren könnten, dem Jugendschutz für Schüler gegenüber, die vergleichsweise häufiger aus bildungsfernen Schichten nach Heidkamp kommen. Bisher gab es leider zu wenig Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Schüler und ihrer Eltern auf eine rauchfreie Schule. Mit kleinen Anstrengungen könnten die Interessen der Nachbarn effektiver berücksichtigt werden.

Diese Thematik hat in unserer Stadt eine besondere Geschichte. Führender Vertreter in der Kampagne für rauchfreie Schulen in Deutschland war der damalige Vorsitzende der Nichtraucherinitiative Deutschland, Prof. Ekkehard Schulz, zu Lebzeiten Kardiologe und Ärztlicher Direktor am Vizen-Pallotti-Hospital in Bensberg. Schon 1992 und oft wiederholt in den Jahren danach bat er diesen Rat, auf Tabakwerbung an städtischen Flächen zu verzichten. 2010, wenige Jahre nach seinem Tod, als die Verträge für die städtischen Werbeflächen endlich neu verhandelt wurden, organisierten sich rund dreißig Ärzte der Stadt in einer Petition vor diesem AAB, um Tabakwerbung auf öffentlichen Flächen ein Ende zu setzen. Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich einen Ruf als Vorläufer und Vorbild für Deutschland erarbeitet, in denen Tabakwerbung an kommunalen Verkehrsflächen, Bushaltestellen, Litfaßsäulen der Fußgängerzonen usw. seit 2013 unterbleibt.

Sinn unseres Abstands zur Tabakwerbung war eine einheitliche Herangehensweise, um Kinder und Jugendliche von einem Rauchbeginn abzuhalten. Schüler sind besonders sensibel für Heuchelei. Wir könnten so viel Tabakprävention an den Schulen betreiben wie wir wollten: Stünde

nachher auf dem Heimweg Tabakwerbung an den städtischen Bushaltestellen, wäre es alles kaum ernst zu nehmen. Dafür gilt das Sprichwort: „Was wir tun, spricht lauter als das, was wir sagen.“

Heute steht die Logik der tabakwerbefreien kommunalen Verkehrsflächen dieser Stadt auf dem Kopf, wenn wir wiederum demonstrativ und bewusst das Rauchen der Schulgemeinschaften an oder in der Nähe von Schulhöfen unterstützen.

In Deutschland werden täglich rund 400 Kinder und Jugendliche von einer Nikotinsucht eingefangen. Umgerechnet auf Bergisch Gladbach fängt aller zwei Tagen ein Kind oder Jugendliche mit dem Rauchen an, der dann bis zu seinem 18. Geburtstag mindestens gelegentlich raucht. Im Einzugsgebiet der Berufskollegen geschieht dies im Durchschnitt einmal jeden Tag. Unter den 17-Jährigen, die mindestens gelegentlich rauchen, kam die große Mehrheit oder rund 60% in dem Übergang zum Alter von 16 oder 17 Jahren dazu, also genau in dem Alter des Wechsels zum Berufskolleg.<sup>1 2</sup> Es ist also falsch anzunehmen, dass das Rauchverhalten eines Berufsschülers bei seinem Auftakt am Berufskolleg feststünde. Ein Berufskolleg gilt als der Infektionsherd für das Rauchen schlechthin, wo Jugendliche und junge Erwachsene das Rauchen lernen und sich in ihrem Rauchverhalten befestigen.

Einige Pädagogen meinen, dass sie mit ihren Schülern über das gemeinsame Rauchen auf dem Schulhof ein Vertrauensverhältnis aufbauen. Andere meinen, dass das Rauchen auf dem Schulhof zu bevorzugen wäre, weil sie ansonsten außerhalb des Schulgeländes mit anderen Drogen in Kontakt kommen könnten. Das Rauchen wird nach dieser Logik als der kleinere Übel betrachtet. Solche Vorstellungen sind schon seit mehreren Jahrzehnten überholt. Das Rauchen rafft mehr Menschen hin als der Alkohol und alle anderen Drogenkonsum und alle Medikamentenmissbrauch zusammen. Jeder zweite Jugendliche oder junge Erwachsene, der heute mit dem Rauchen anfängt, wird frühzeitig an den Folgen dessen sterben. Wenn ein Todesfall aller zwei Tagen auf den Schulgeländen der Berufskollegen in Heidkamp ereignen würde, würden wir lange noch tatenlos zusehen? Der Unterschied besteht hauptsächlich darin, dass wir den Tod nicht sofort sehen, die Folgen des Rauchens sind nichtsdestoweniger traurige menschliche Realität.

Durch das Rauchen auf dem Schulgelände wird die Schule zudem in ihrer Kernaufgabe beeinträchtigt. Eltern meiden das Berufskolleg im Allgemeinen und insbesondere in Bergisch Gladbach, weil es den Ruf eines Rauchermilieus annimmt. Eltern befürchten zu Recht, dass ihr Kind am Ende seiner Schulzeit von der Schule als Raucher hervorgehen könnte. Die einstellenden Betriebe haben ebenso mit rauchenden Auszubildenden zu kämpfen, die unerlaubt auf ihren Betriebsgeländen rauchen und ihre Kippen in ihrer Nachbarschaften abwerfen. Schüler an einem Berufskolleg sollen stattdessen eine Haltung annehmen, dass sie sich für das Berufsleben vorbereiten. Dazu gehört ein verantwortungsbewusster Umgang mit der Sucht, welchen sie eher am Berufskolleg lernen sollten, als das Rauchen.

Speziell in Heidkamp fehlt es in der Tat an Ausweichflächen für die vielen Berufsschüler, die dort zur Schule gehen. Umso unverständlicher steht immer noch eine Mauer zur Eingrenzung des alten Schulhofs am Haus 133, die faktisch zur Ausgrenzung der Berufsschüler dient. Neben der Bensberger Straße aber hinter dieser Mauer steht eine Reihe von vier Bäumen mit Sitzbänken, ursprünglich für Grundschüler gedacht, die derzeit nicht von der Öffentlichkeit benutzt werden können. Stattdessen sammeln sich die Schüler vor den Geschäften und im Wohngebiet in der Nähe, um sich außerhalb der Schule zu treffen, ob sie dort rauchen oder nicht. Die Lösung ist auch hier nicht, dass das Rauchen auf dem Schulhof gestattet werden soll. Vielmehr brauchen wir in

---

1 T.Lampert · B.Kuntz · KiGGS Study Group (2014). Tabak- und Alkoholkonsum bei 11- bis 17-jährigen Jugendlichen: Ergebnisse der KiGGS-Studie – Erste Folgebefragung (KiGGS Welle 1). Bundesgesundheitsblatt 2014 · 57:830–839. Abgerufen unter <http://edoc.rki.de/oa/articles/reAq3DgSjnNxU/PDF/23aKgb9SIyu2.pdf>

2 Zeiher J, Starker A, Kuntz B (2018) Rauchverhalten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. Journal of Health Monitoring 3(1):40–46. DOI 10.17886/RKI-GBE-2018-008. Abgerufen unter [https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloads/J/FactSheets/JoHM\\_01\\_2018\\_Rauchverhalten\\_KiGGS-Welle2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloads/J/FactSheets/JoHM_01_2018_Rauchverhalten_KiGGS-Welle2.pdf?__blob=publicationFile)

Heidkamp attraktive, öffentlich zugängliche Grünflächen, wo die Schüler sich in ihrer Freizeit unauffällig sammeln und aufhalten können.

Der alte Schulhof am Haus 133 wird nur ineffizient für das Parken benutzt. Aus der betonierten Fläche um den vier Bäumen herum dürfte ein etwa 7 bis 8 m breiter Streifen öffentlich zugänglicher Grünfläche entlang der Bensberger Straße entstehen, ohne jeglichen Verlust an Parkplatz-Kapazität. Man könnte dort Papierkörbe mit integriertem Aschenbecher aufstellen. Äußerst selten stehen am Haus 133 mehr als ein Dutzend Autos. Hilfsweise, wenn die Stadt nur noch eine anstelle von zwei Reihen von Parkplätzen am Haus 133 beibehalten wollte, könnte dort ein noch breiterer Streifen, etwa 15 m breit vergrünt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Möglichst viel der betonierten Fläche am Haus 133 soll in öffentliche Grünfläche verwandelt werden. Die alte Mauer könnte sogar bleiben, wenn zumindest das Eisentor an der Bensberger Straße geöffnet wäre.

Generell sollten auch die bestehenden Flächen auf den Schulhöfen der Stadt attraktiver gestaltet werden, damit Schüler sich gerne dort aufhalten und nicht rauchen.

An Schulen hat das Rauchen keinen Platz!

2) Die städtischen Verkehrsflächen vor dem Eingang zu einer Schule sind als Raucherbereiche für Schüler und Lehrer nicht geeignet. Ansammlungen von rauchenden Schülern und Personal der Schule unterwandern den Jugendschutz und bilden zudem Gefahren für den Verkehr. Die Stadt Köln hat in diesem Sinne vorbildlich gehandelt und in KSO §11a explizit die Nutzung der Verkehrsflächen in der unmittelbaren Umgebung ihrer Schulen eingeschränkt. Die Regelung dort hat sich in den letzten Jahren gut bewährt. Ähnliches sollte die Stadt Bergisch Gladbach bzgl. des Rauchens in der Umgebung ihrer Kindergärten und Schulen regeln.

Derzeit werden an den Gymnasien unserer Stadt den Beschäftigten und Schülern gleichermaßen nahegelegt, nicht an der Grenze zu ihrer Schule zu rauchen, denn es gehört nicht zum guten Stil. Wir sollten keinen zweiten Maßstab für Berufsschüler auflegen, als ob sie uns als Menschen weniger wert wären. Ansonsten untergraben wir die Integrität unseres gegliederten Schulsystems.

Insbesondere an der Bensberger Straße in Heidkamp soll die Nutzung der Verkehrsflächen in der Umgebung des BKGL näher geregelt werden. Die Grundsatzfrage um das Rauchen in der Umgebung einer Schule muss nicht mehr gestellt werden. Schließlich ist diese Entscheidung schon längst mit der ersten Version des NiSchG NRW zum 1.1.2008 gefallen. Das Verbot auf dem gesamten Grundstück der Schule ist eine Mindestanforderung. Unsere Stadt hat nur noch das schon längst etablierte Prinzip konsequent unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten umzusetzen. Es liegt also nicht in der Kompetenz der Gemeinde, das Rauchen wie bislang in Bergisch Gladbach auf einem Schulgelände zu gestatten; vielmehr sollte die Stadt zur Einhaltung der Verkehrssicherheit die Nutzung ihrer Verkehrsflächen näher regeln. Dies tun wir am besten, in dem wir die Verkehrswege nicht übermäßig durch das Rauchen vor Schulen belasten lassen.

Das Rauchen im Freien zu verbieten ist seit Jahrzehnten etablierte Praxis. Das allgemeine Rauchverbot an Schulhöfen ist bekanntlich nicht allein auf Basis eines Nichtraucher-schutzes zu rechtfertigen, wird aber dennoch als zweifelsfrei verhältnismäßig angesehen. Es ist ja dringend geboten, dass Jugendliche möglichst von einem Rauchbeginn abgehalten werden. Ob auf einem Schulhof oder in unmittelbarer Nähe zur Schule, wäre die Verhältnismäßigkeit gleichermaßen gegeben, umso mehr auf einem belebten Verkehrsweg neben der Schule als auf einem abgelegenen Bereich auf dem Schulhof. Durch eine Satzung für die Nutzung der Verkehrswege lässt uns das Land die Sache selbst regeln. Weder in der Gesetzgebung noch in der Rechtsprechung ist irgendwo erörtert worden, dass das Rauchen in der unmittelbaren Umgebung einer Schule irgendwie gestattet werden müsse. Eine solche Regelung für die Verkehrsflächen insbesondere an der Bensberger Straße vor dem BKGL wäre nicht nur verhältnismäßig, sondern auch dringend geboten.

Lassen wir uns nicht davon ablenken, was die Gerichte theoretisch hätten entscheiden können. Dies ist Sache der Justiz. Dort wo die Gerichte schon Klarheit geschaffen haben, können die Ergebnisse durchaus berücksichtigt werden. Wo nicht, sollten wir uns nicht anmaßen, alles im Voraus an Stelle eines Gerichts beurteilen zu können. Solang die rechtlichen Fragen noch nicht abschließend geklärt sind, sollten wir uns vielmehr daran orientieren, wie die Gerichte aus unserer Sicht entscheiden sollten. Bei der Frage ums Rauchen unter Lehrern und Schülern im schulischen Umfeld, gibt es kaum etwas wichtiger, als dort die sozialen Rahmenbedingungen für den Rauchbeginn unter Schülern zu unterbinden.

Darüber hinaus hat die Leiterin des Schulamts der Stadt Köln vorbildlich in einem Rundschreiben an ihre Schulen darum gebeten, dass Beschäftigte möglichst nicht in der Nähe ihres Kindergartens oder ihrer Schule rauchen sollten. Die Äußerung dieses einfachen Wunsches war durchaus effektiv. Es ging nicht um eine Anweisung, sondern vielmehr um Klarheit über den politischen Willen und um eine öffentliche Priorität im Sinne des Jugendschutzes. Der Leiter unseres Schulamts sollte diesem guten Vorbild folgen und sich Ähnliches für Bergisch Gladbach wünschen.

Unabhängig von dem genauen Wortlaut einer Satzung sollte der politische Wille zum Ausdruck gebracht werden, dass das Rauchen in der Umgebung eines Kindergartens oder einer Schule nicht gewünscht sei.

3) Die Verschmutzung öffentlicher Räume („Littering“) durch Zigarettenkippen ist ein gesellschaftliches Problem, dem nur mit vielfältigen Maßnahmen begegnet werden kann.

Am 21. Mai 2019 hat das Europäische Parlament die Richtlinie zur Beschränkung von Einwegkunststoff (die sogenannte „SUP“-Richtlinie) verabschiedet, die die anfallenden Abfallmengen aus Einwegkunststoffprodukten, u.a. die Filter von Zigaretten, reduzieren soll.

Dabei soll die Produktverantwortung der Hersteller erweitert werden. Artikel 8 führt hierzu aus, dass die Kosten für die öffentlichen Sammelsysteme von den Herstellern der Abfälle zu tragen sind. Für den Fall der Zigarettenkippen wird derjenige, der Zigaretten im Umlauf bringt, auch für die Entsorgung der Abfälle in die Pflicht genommen. Die Kosten für die Aufstellung von geeigneten Abfallbehältern „an stark frequentierten Orten“ sollen anteilig die Hersteller und die Händler übernehmen.

Die Aufstellung von eigenständigen Aschern an stark frequentierten Orten ist allerdings der falsche Ansatz. An stark frequentierten Orten sollte man lieber ganz auf das Rauchen verzichten. Außerdem darf die Aufstellung von Aschern nicht dazu beitragen, dass das Rauchen in der Gesellschaft als selbstverständlich gilt. Die Aufrüstung von Papierkörben mit einer separaten Kammer für den Zigarettenabfall ist an stark frequentierten Orten viel sinnvoller als die Aufstellung von eigenständigen Aschern.

Die Eingänge zu öffentlich zugänglichen Gebäuden sind ebenso wenig für das Rauchen geeignet. Um einem Raucherbereich Gestalt zu verleihen, der etwa 10 m vom Eingang entfernt liegt, ist die Aufstellung von einem eigenständigen Ascher wiederum zweckmäßig. Dort trägt er dazu bei, dass der Eingang von dem Rauchen möglichst frei bleibt.

4) Nach der Einwegkunststoff-Richtlinie soll auch das Bewusstsein aller Beteiligten für das Abfall-Problem geschärft werden. Im Falle von Zigarettenkippen geht es aber eher darum, einen Wechsel im Bewusstsein der Raucher anzustoßen. Auch in unserer Stadt sollten wir für diesen Wechsel mit einer entsprechenden Informationskampagne eintreten.

5) Wir brauchen eine sachgemäße Entsorgung von glimmenden Gegenständen im offenen Raum. Verwiesen wird wiederum auf die Kölner Stadtordnung, diesmal § 13(3),

## § 13 Feuerschutz

...

(3) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen.

Dies ist zu übernehmen und dazu ist hinzuzufügen:

(4) Beim Führen von glimmenden Gegenständen ist das Mitführen eines feuerfesten Abfallbehälters verpflichtend.

Zigarettenkippen werden zum Teil aus Mangel an passenden Abfallbehältern auf den Boden geworfen. Der Raucher hat glimmendes Feuer in der Hand, dessen er sich aus Sicherheitsgründen schnell entledigen will. Die Logik dieser Handlung gilt aber auch umgekehrt: Angenommen, man darf nicht mehr glimmende Gegenstände achtlos wegwerfen, bräuchte man einen passenden Brandschutz. Ansonsten, wenn man glimmende Gegenstände in die Jackentasche oder in den Rucksack steckt, entstünde in der Tat eine konkrete Brandgefahr.

Eine solche Regel zum Feuerschutz wäre verhältnismäßig. Zigarettenkippen verursachen dauernd Brand, z.B. wenn sie in einen öffentlichen Papierkorb entsorgt werden. Ein Raucher trägt zudem in der Regel einen Anzünder bei sich. Würde ein Raucher regelmäßig ohne weiteres seine Kippen neben Papiertüchern in die Hosentasche stecken, wäre dies tatsächlich auf Dauer angesichts des möglichen Personenschadens gefährlich. Entscheidend hierfür ist die Annahme, dass das Wegwerfen der Kippen nicht mehr als Option in Betracht gezogen wird. Bei Trockenheit entsteht sowieso durch das Wegwerfen von Kippen ernsthafte Brandgefahr.

Man muss sich eine Taschenkontrolle nicht vorstellen, um eine vernünftige Regelung zu verabschieden. Die Gesetze haben nicht zuletzt eine Bewusstseinsbildende Funktion. Als Erstes würde es helfen, die Erwartungen an Raucher zu verdeutlichen. Beim unachtsamen Wegwerfen einer Kippe könnte ein Ordnungshüter zusätzlich auf die Verpflichtung zum Mitführen eines Taschenaschers hinweisen. Das Bußgeld dafür könnte in der Regel insgesamt 75 bis 100 Euro betragen mit der Möglichkeit einer Ermäßigung bei Vorlage eines feuerfesten Behälters. In anderen Worten, man könnte wie bisher 55 Euro für die Verunreinigung verlangen und zusätzlich 20 Euro, wenn man keinen Taschenascher vorzeigen könnte. Insgesamt würde dann das Bußgeld immer noch im Rahmen der erlaubten 100 Euro für das Littering liegen.

In Antwort auf eine Anfrage hat das Bundesumweltministerium im beiliegenden Schreiben vom 22. Oktober 2020 auf die Möglichkeit einer solchen Regelung durch die Gemeinde hingewiesen.

Im Rahmen der Informationskampagne dürfte die Stadt dann ausführen: „Das Mitführen eines Taschenaschers ist beim Rauchen im offenen Raum verpflichtend.“

In der Nähe der zwei Berufskollegs in Heidkamp haben zwei Tabakhändler angeboten, ihren erwachsenen Kunden Taschenascher kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese vorbildliche Mitwirkung erfolgt im Sinne der Einwegkunststoff-Richtlinie, wonach sich die Händler an der Sauberkeitsaktionen beteiligen sollen. Es wäre zu erwarten, dass andere Tabakhändler in der Stadt in ähnlicher Weise mitziehen würden, wenn das Mitführen eines Taschenaschers verpflichtend wäre.

6) Ein Rauchverbot für den Wartebereich des ÖPNV wird seitens der Deutschen Bahn seit vielen Jahren selbstverständlich. Umso mehr wäre ein Rauchverbot an Wartehallen der Stadt verhältnismäßig, da der Raucher vergleichsweise nur noch wenige Schritte gehen müsste, um sich dem Sperrbereich zu entziehen. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme führt im Allgemeinen zu einer Gebrauchsregelung. Einige Wartehallen der Stadt riechen so sehr nach altem Rauch, dass man sie kaum noch benutzen will. Das Rauchen an einer Wartehalle ist nicht nur eine Belästigung für andere nahestehende Verkehrsteilnehmer: man muss es auch als eine Sachbeschädigung einordnen. Die Stadt hätte deshalb ein mehrfach berechtigtes Interesse daran, das Rauchen dort zu unterbinden. Die sachgemäße Nutzung der Verkehrsflächen einschließlich der ÖPNV-Haltestellen dürfte im Rahmen einer Satzung erörtert werden. Der vorletzte Rat dieser

Stadt hat beschlossen, die Wartehallen mit der Beschilderung zu versehen: „Bitte hier nicht rauchen.“ Diesen Beschluss bitte bestätigen und bekräftigen!

Wenn es im Strömen regnet, muss man nicht ausgerechnet unter einer vollen Wartehalle rauchen. Wenn es nicht regnet, kann man sich ein paar Meter davon entfernen, um zu rauchen. Es ist nicht zu viel erwartet und es ist vor allem verhältnismäßig, dass Raucher die Wartehallen schonen und Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer nehmen.

7) In Folge der Corona-Schutz-Maßnahmen in den Fußgängerzonen und an Märkten gilt im Zusammenhang mit der Maskenpflicht auch, dass das Rauchen dort unterbleiben muss. Das Rauchverbot hat erheblich zur Aufwertung der Fußgängerzonen und Märkte beigetragen und fand durchaus Akzeptanz. Eine Fußgängerzone sowie ein Markt soll ein Ambiente der Gemütlichkeit sein. Das Beibehalten des Rauchverbots nach Corona würde erheblich dazu beitragen. Beim Verstoß gegen das Rauchverbot dürfte auch hier eine Minderung des Bußgeldes bei Vorlage eines Taschenaschens möglich sein.

8) Die kommunale Suchtberatung wird auf der Ebene des Kreises organisiert. Unter den legalen Suchtmitteln umfasst sie aktuell Alkohol und Medikamente; Beratung für die Nikotinsucht wird aber nur im Zusammenhang mit anderen Abhängigkeiten aber ansonsten nicht eigenständig angeboten. Dies hat vor allem historische Gründe und geht auf eine Zeit zurück, als Tabak in Anlehnung an Kaffee und Schokolade als Lebensmittel verharmlost wurde. Diese Gruppierung ist gesetzlich längst überholt worden. Es ist auch nicht angemessen, den Tabakkonsum in dieser Weise weiter zu trivialisieren. Das Ziel einer Suchtberatung muss mehr umfassen, als Menschen im wirtschaftlichen Sinne „funktionsfähig“ zu machen. Im ernsthaften Interesse für das Wohlergehen der Betroffenen müsste die Beratung bezüglich der Nikotinsucht eine hohe Priorität einnehmen.

Viele Raucher versuchen verzweifelt, das Rauchen aufzugeben, und stoßen dabei an ihre persönlichen Grenzen. Sie sollten umfassend über die zur Verfügung stehenden Hilfsangebote informiert werden. Solange der Kreis diese Aufgabe nicht wahrnimmt, sollte die Stadt den Bedarf wo auch irgendwie möglich abfangen. Im Zusammenhang mit einer Informationskampagne zum Thema der sachgerechten Entsorgung von Zigarettenmüll soll die Stadt Wege aufzeigen, mit dem Rauchen aufzuhören, und auf entsprechende Hilfsangebote in der Gesellschaft hinweisen, nicht zuletzt beim Arzt.

9) Die Stadt Halle hat vor einigen Jahren als erste Gemeinde in Deutschland ein Wohnblock explizit für Nichtraucher initiiert. Juristisch ist die Durchsetzung eines Rauchverbots in der privaten Wohnung zugegebenermaßen nicht lückenlos zu gewährleisten. Man kann einem Mieter deshalb kaum versprechen, dass sein Wohnblock auf Dauer rauchfrei bleiben wird. Immerhin ist die Organisation eines im Ansatz rauchfreien Wohnblocks sinnvoll.

Nicht selten kommt es vor, dass Mieter durch den Zigaretten-Qualm ihrer Nachbarn übermäßig belästigt werden. Im Einzelfall leiden Mieter unter Allergien oder werden ansonsten aus medizinischen Gründen außergewöhnlich vom Nebenrauch betroffen. Für solche Personen wäre es ein großer Vorteil, wenn ein im Ansatz Nichtraucher-Wohnblock zur Verfügung stünde. Dabei wäre auch die Umgebung, insbesondere der Eingang zum Wohnblock, als Nichtraucher-Bereich zu gestalten.

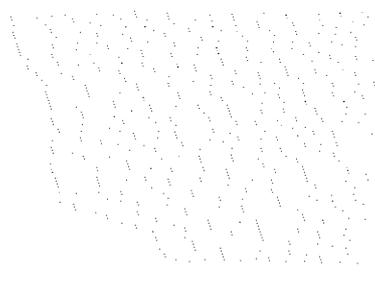
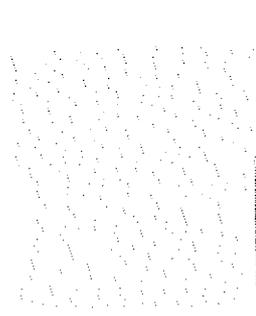
10) Derzeit dürfen Betreuer von Kindern und Jugendlichen außerhalb einer schulischen Veranstaltung und außerhalb eines Schulgeländes, insbesondere im offenen Raum unbekümmert rauchen. Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere beim Sport, hat mit dem Rauchen nichts gemeinsam. Im Vergleich zu Schulen, wo das Rauchen auf dem Grundstück durchgehend verboten ist, wäre es eine bescheidene Forderung, dass das Rauchen zumindest unmittelbar vor, während und unmittelbar nach dem Training mit Kindern und Jugendlichen unterbleibt. Die vorgeschlagene Regelung für die öffentlich geförderte Kinder- und Jugendarbeit wäre insofern noch nicht einmal so streng wie der Standard, den wir schon jetzt an Kindergärten und Schulen haben. Ähnlich wie an Kindergärten und Schulen wäre der Verzicht auf das Rauchen während des

Kinder- und Jugendbetriebs ein Ausdruck von Solidarität mit unseren Kindern und Jugendlichen, damit sie allen Ernstes wissen, mit dem Rauchen nicht anzufangen.

#### Fazit

Angestrebt wird ein angemessener Kinder- und Jugendschutz angesichts des enormen Suchtpotenzials von Nikotin und der katastrophalen Folgen eines Rauchbeginns für das weitere Leben. Ebenso soll eine beträchtliche Belastung für die Umwelt Berücksichtigung finden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen bauen auf die Kooperation und Einsicht der Raucher unserer Stadt, ohne jede Bevormundung und uneingeschränkt im Respekt für diejenige Erwachsenen, die bewusst rauchen. Die Verteilung kostenloser Taschenascher durch Tabakhändler im Stadtteil Heidkamp ist ein Zeichen für die Bereitschaft zum Mitwirken. Gefragt ist eine Umkehr von der historisch geprägten Lässigkeit im Umgang mit dem Rauchen. Wir dürfen kein Blatt mehr vor den Mund nehmen. Kinder-, Jugend- und Umweltschutz verlangen einen offenen und aufrichtigen Dialog auf der Basis wahrer Solidarität in der Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Anhang:

**Gesendet:** Donnerstag, 22. Oktober 2020 um 14:53 Uhr  
**Von:** "John, Daniel" <Daniel.John@bmu.bund.de>



Ich stimme Ihnen zu, dass die Entsorgung von Zigarettenkippen außerhalb dafür vorgesehener Abfallbehälter, etwa durch achtloses Wegwerfen in der freien Natur oder im öffentlichen Raum, ein negatives Erscheinungsbild und vor allem eine ökologische Belastung für die Umwelt darstellen.

Das Mitführen eines Taschenaschenbechers ist mit Sicherheit ein Ansatz, der dazu beitragen kann, die Menge der achtlos entsorgten Zigarettenkippen zu verringern.

...

Die Zuständigkeit für den Erlass von Gesetzen wird im Grundgesetz geregelt (Artikel 70 ff. GG). Die Abfallwirtschaft unterliegt gemäß Artikel 74 Nummer 24 GG der konkurrierenden Gesetzgebung, d. h. die Länder können Gesetze erlassen, solange der Bund keine Regelung trifft (vgl. Artikel 72 GG). Das Verhältnis der Zuständigkeit zwischen einem Land und den Kommunen ergibt sich aus der jeweiligen Landesverfassung bzw. der Gemeindeordnung. In Nordrhein-Westfalen ist die Gesetzgebung in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 65 ff.) geregelt und für Gemeinden gibt es ein Satzungsrecht in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 GO NRW). Demnach können Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Daniel John**

---

Arbeitsgruppe WR II 2

Recht der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz

und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

**Telefon** +49 (0)228 99 305-2562

**Fax** +49 (0)228 99 305-2398

**E-Mail** [daniel.john@bmu.bund.de](mailto:daniel.john@bmu.bund.de)

**Internet** [www.bmu.de](http://www.bmu.de)

**Facebook** [www.facebook.com/bmu.bund](https://www.facebook.com/bmu.bund)

**Twitter** [twitter.com/bmu](https://twitter.com/bmu)

**Instagram** [www.instagram.com/umweltministerium](https://www.instagram.com/umweltministerium)

Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht drucken?

9